



Amtsblatt Nr. 19 – 18. Mai 2018

Nr. 1 Vollzug des BayStrWG – Einziehung Teilfläche aus Ortsstr. „Maler-Weng-Weg“

Nr. 2 1. Änderung Bebauungsplan Nr. G 3 „Kapellenacker“

Nr. 3 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 98 „Westlich des Herkheimer Weges“

Nr. 4 Vollzug der StVO – absolutes Halteverbot Schäufelinstraße

Nr. 5 Vollzug der StVO – Parkverbot Farbgrasse / Herrengasse

Nr. 6 Vollzug der StVO – Zusatzzeichen Riomer Straße vor Einmündung in Feldweg

Nr. 7 Vollzug der StVO – Sperrung Lkw Löpsingen-Nördlingen

Nr. 8 Nächste Auftritte der Veranstaltungsreihe „Musik am Marktplatz“ Kunsthandwerkermarkt am 26. und 27. Mai 2018

Nr. 1 Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung einer Teilfläche aus der Ortsstraße „Maler-Weng-Weg“ der Stadt Nördlingen

Der Stadtrat des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 beschlossen, aus der auf Bestandsverzeichnis Blatt Nr. 121 b gewidmeten Ortsstraße der Stadt Nördlingen die Teilfläche von Fl.Nr. 2884/27 Gem. Nördlingen gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayStrWG einzuziehen.

Die beabsichtigte Einziehung wurde am 26.01.2018 im Amtsblatt Nr. 3 öffentlich bekanntgemacht. Die Unterlagen lagen zur Einsicht öffentlich im Stadtbauamt Nördlingen in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 30.04.2018 aus. Es wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung eingereicht.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen beschließt, die Einziehung einer Teilfläche aus der Ortsstraße „Maler-Weng-Weg“, Fl.Nr. 2884/27 Gem. Nördlingen, mit einer Länge von 142 m gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayStrWG.

Die Einziehung kann von der Stadt Nördlingen frühestens nach Ablauf von einer Woche ab dieser Bekanntmachung verfügt werden.

Nördlingen, den 16.05.2018
Stadt Nördlingen

Faul
Oberbürgermeister

Nr. 2 Bebauungsplan Nr. G 3 „Kapellenacker“ 1. Änderung der Stadt Nördlingen

Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 08.05.2018 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 3 „Kapellenacker“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nrn. 377/1, 377/2, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19, 377/21, 377/22, 377/23, 377/24, 377/25, 377/26, 377/27, 377/28, 377/29, 377/30, 377/31, 377/32, 377/33, 377/34, 377/35, 377/36, 377/37, 377/38, 377/39, 377/60, 381/2, sowie eine Teilfläche der Fl. Nr. 376, alle Gemarkung Grosselfingen.

Anlass der 1. Änderung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. G 3 „Kapellenacker“ Grosselfingen, aus dem Jahr 2004 ist die Tatsache, dass die bisher auf Privatgrund festgesetzte Ortsrandeingrünung auf öffentlichem Grund, inkl. dazugehörigem Wiesenweg, umgewandelt wird. Hierfür konnte die benötigte Fläche (5 m breite öffentliche Ortsrandeingrünung und 3,5 m breiter Wiesenweg) aus dem westlich angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 376, Gemarkung Grosselfingen, erworben werden. Im Rahmen des Änderungsverfahrens sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Ortsrandeingrünung geschaffen werden. Darüber hinaus werden einzelne textliche und zeichnerische Festsetzungen überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.05.2018 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.05.2018 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 28.05.2018 bis einschließlich 06.07.2018 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nördlingen, den 16.05.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Bebauungsplan Nr. 98 „Westlich des Herkheimer Weges“ 3. Änderung der Stadt Nördlingen

- Bekanntmachung des Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 20.02.2018 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich des Herkheimer Weges“ der Stadt Nördlingen beschlossen.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018 durchgeführt. Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 08.05.2018 samt Begründung gleichen Datums gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Würdigung und Abwägung der aufgrund der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen fand ebenfalls in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses am 08.05.2018 statt. Die veranlassten Änderungen sind im Bebauungsplanentwurf vom 08.05.2018 und der Begründung gleichen Datums eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen im Stadtbauamt u.a. vier Stellungnahmen von Anwoh-

nern des Gebietes, sowie eine Unterschriftenliste von Anwohnern des Herkheimer Viertels (150 Unterschriften) im Stadtbauamt ein. Die vorgebrachten Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die ursprünglich vorgesehene Überbauung des bisherigen Kinderspielplatzes, mit einem Wohngebäude, auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 3412, Gem. Nördlingen. Aufgrund dessen wurde in der Sitzung des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses des Stadtrates der Stadt Nördlingen am 17.04.2018 von der Verwaltung vorgeschlagen, den Kinderspielplatz (Fl.Nr. 3412) zu belassen, deutlich aufzuwerten und von einer Überplanung abzusehen. Folgender Beschluss zum weiteren Vorgehen wurde am 17.04.2018 gefasst: „Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen beschließt die Reduzierung des Geltungsbereiches und beschränkt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich des Herkheimer Weges“ auf den Bereich südlich des Hölderlinweges. Der Kinderspielplatz (Fl.Nr. 3412, Gem. Nördlingen) bleibt von der 3. Änderung unberührt. Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen billigt die aktualisierte, reduzierte Abgrenzung des Geltungsbereiches.“

Das Ergebnis der Entscheidung über die o.g. Sammeleingabe (Unterschriftenliste) kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Bereich des Stadtbauamts Nördlingen, Sachgebiet 61 - Stadtplanung, Marktplatz 15, II Stock, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden. Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind nicht erforderlich. Wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplanentwurf in der Darstellung vom 08.05.2018 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 28.05.2018 bis einschließlich 06.07.2018 im Stadtbauamt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, erneut zur Einsicht öffentlich aus. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Nördlingen, den 16.05.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Die bisherige Park- und Haltverbotregelung in der Schäufelinstraße vor Hsnr. 6 - 8 wird ersetzt durch ein absolutes Haltverbot. Die Beschilderung erfolgt durch Zei-

chen 283-10, 283-30 und 283-20, alle mit dem Zusatz „an Schultagen von 7 - 17 h“

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 03.05.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 5 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot im Einmündungsbereich Farbgrasse / Herrengasse im Bereich Herrengasse 23 wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und bis nach der Grundstückseinfahrt verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufbringen der Markierung nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 03.05.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 6 Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Am Ende der Riomer Straße vor Einmündung in den Feldweg Fl.Nr. 1750, Gemarkung Nördlingen, wird ein Zeichen 253 mit Zusatzzeichen 1026-32 angeordnet. Aus Richtung St 2213 wird zu Beginn des genannten Feldweges die bestehende Schilderkombination noch durch ein Zusatzzeichen 1026-32 ergänzt.

2. Diese Anordnung wird mit der

Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.05.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 7. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Für die Zeit der Sperrung der B 466 zwischen Nördlingen und Löpsingen wird die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Löpsingen und der St. 2213 für Lkw gesperrt. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 253 mit Zusatzzeichen 1020-30. Auf der B 466 aus Richtung Ottingen und auf der St 2213 aus beiden Richtungen ist 100 m vor der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße durch die Kombination aus Zeichen 253, Zusatzzeichen 1020-30 und Zusatzzeichen 1000-11 bzw. 1000-12 auf die Sperrung hinzuweisen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 11.05.2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 8 Nächste Auftritte der Veranstaltungsreihe „Musik am Marktplatz“

Die Veranstaltungsreihe „Musik am Marktplatz“ bietet eine gute Gelegenheit das zahlreiche Publikum musikalisch bestens zu unterhalten. Immer mehr Nachwuchsmusikerinnen und -musiker nutzen den öffentlichen Auftritt, um sich zu präsentieren. Wie gut sie bereits jetzt ausgebildet sind und spielen können, beweist einmal mehr am kommenden Samstag, 19. Mai 2018, die Jugendkapelle aus Maihingen. Die jungen Musikanten aus dem Nordries werden Stück für Stück an die Stammkapelle, „D’Maihinger“, herangeführt. Die jungen Musikanten der Jugendkapelle Maihingen spielen am kommenden Samstag,

19. Mai 2018 um 18:00 Uhr auf dem Marktplatz. Am Samstag, den 26. Mai 2018 stehen dann die erfahrenen Musikerinnen und Musiker des Musikvereins Ederheim auf dem Programm. Die Ederheimer spielen traditionell in dieser Veranstaltungsreihe mit und freuen sich bereits ebenso auf zahlreiche Besucher am Samstag, 26. Mai 2018, 18:00 Uhr, wie die weiteren Kapellen.

Die weiteren Termine:

Am Samstag, 2. Juni 2018, um 18:00 Uhr spielen die Jagdhornbläser Nördlingen und Freunde und am darauffolgenden Samstag wird die Altstadt zum Besuchermagnet. Am 9. Juni spielt bereits um 10:00 Uhr der Musikverein Riesbürg auf dem Marktplatz, während nebenan im Karl-Schlierf-Platz und rund um das Rathaus der Rosenmarkt aufgebaut sein wird. Den Tag beschließen dann traditionell die Kesseltaler Musikanten aus Amerdingen, die um 18:00 Uhr, wie gewohnt, vor St. Georg aufspielen.

Nördlingen, 16. Mai 2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 9 Kunsthandwerkermarkt am 26. und 27. Mai 2018

Er entwickelt sich immer mehr zu einem Treffpunkt für die Besucher, die gerne ungewöhnliche, handwerklich gestaltete oder selbst hergestellte Artikel suchen; der Kunsthandwerkermarkt rund um das Rathaus und im Karl-Schlierf-Platz.

Zum Aufbau der Stände sind die Parkplätze zwischen Rathaus und Tourist-Information sowie vor dem Hotel Sonne für den Besucherverkehr bereits ab Freitag, 25. Mai 2018 um 17:00 Uhr gesperrt. Auch die Zufahrt in der Baldinger Straße zum Marktplatz wird gesperrt. Anlieger und Rettungsfahrzeuge können über die Luckengasse und entgegen der Fahrtrichtung, durch die Polizeigasse auf den Marktplatz gelangen.

Der Kunsthandwerkermarkt dauert bis Sonntagabend, sodass ab dann wieder die Pforten in der Baldinger Straße entfernt werden können, teilt die Stadt Nördlingen mit.

Seit vielen Jahren gelingt es Bildhauer Peter Wendt attraktive Aussteller für den Kunsthandwerkermarkt im Zentrum der Stadt zu gewinnen. Mit mehr als 60 Teilnehmern, die ungewöhnliche Artikel aus vielen Bereichen, teils vor Ort herstellen bzw. selbst hergestellte Artikel verkaufen, erfreut immer mehr Besucher auf den weitläufigen Ausstellungsflächen. Beginnend am Kriegerbrunnen bis zum Brunnen am Marktplatz und von dort weiter entlang des Tanzhauses und dann rund um das Rathaus, sowie im Karl-Schlierf-Platz sind attraktive Stände aus den Bereichen Glas, Schmelz, Keramik, Holz, Textil, Leder, Stein und Stahl, Papier und Sonstigem aufgebaut. Ein Erlebnis für die ganze Familie, ein Erlebnis für Besucher sich über attraktive Geschenke und Artikel zu informieren, jeweils am Samstag und Sonntag, 26. und 27. Mai 2018, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Nördlingen, 16. Mai 2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister